

Leseholzordnung in den städtischen Waldungen
vom 11.05.1981
(veröffentlicht am 22.05.1981)

I. Die Stadt Aschaffenburg gestattet unter den nachfolgenden Einschränkungen jedermann, sich unentgeltlich in den städtischen Waldungen am Mittwoch und Freitag für den Eigenbedarf Leseholz anzueignen.

II. Leseholz im Sinne dieser Leseholzordnung ist:

1. Das im Walde von selbst zu Boden gefallene, dürre oder angefaulte, nicht für den Verkauf bestimmte Holz,
2. das von der Stadt Aschaffenburg oder ihren Beauftragten nach Aufarbeitung zurückgelassene und nicht für den Verkauf bestimmte Holz oder Reisig,
3. die am Boden liegende Rinde und die Zapfen.

Als nicht für den Verkauf bestimmt im Sinne von Nummer 1 und 2 gilt Holz mit weniger als 10 cm Durchmesser am stärkeren Ende und solches, das vom Städt. Forstamt ausdrücklich als Leseholz freigegeben wurde.

III. Verboten ist beim Leseholzsammeln

1. die Anwendung von Motorsägen sowie von Handsägen mit über 60 cm Blattlänge,
2. das Fällen, Entwurzeln oder Abbrechen von stehendem Holz,
3. das Besteigen der Bäume zum Zwecke der Holz- und Zapfengewinnung,
4. das Sammeln von Holz jeglicher Art während des Fällungsbetriebes und auf frischen Schlägen vor beendeter Holzbringung, d. h. vor beendetem Transport des für den Verkauf bestimmten Holzes zu einem Holzabfuhrweg,
5. das Abhacken von Rinden und Wurzeln an stehenden Bäumen und das Graben von Stöcken,
6. die Abfuhr von Leseholz mit überwiegend für den Gütertransport bestimmten Fahrzeugen, ausgenommen solche, die durch Menschenkraft bewegt werden,
7. das Befahren gesperrter Forststraßen.

IV. Verboten ist die Leseholznutzung

1. auf den nach Art. 15 Abs. 1 Forststrafgesetz verhängten Waldorten, die eingefriedet oder besonders gekennzeichnet sind,
2. auf Windwurf- und Windbruchflächen vor Abschluss der Holzfällungs- und Bringungsarbeiten,

24.1

3. auf Waldflächen, die durch das Städtische Forstamt aus besonderen Gründen (z. B. Naturschutz, Forstrechtsbelastungen) von der Regelung nach Abschnitt I und II ausgeschlossen wurden, wenn dies in ortsüblicher Weise bekannt gegeben wurde.

V. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote unter den Abschnitten III und IV werden nach den einschlägigen Vorschriften des Forststrafgesetzes und des Strafgesetzbuches geahndet.

VI. Diese Leseholzordnung tritt am 01.06.1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Leseholzordnung außer Kraft.